

Merklblatt

Normenstau, Konformitätserklärung und Leistungserklärung

Da in der Europäischen Union aktuell Normen nicht harmonisiert werden, gelten für Sonnenschutzprodukte unterschiedliche Anforderungen. Dies gilt es insbesondere bei der Leistungs- und Konformitätserklärung für die Produkte und bei Ausschreibungen zu beachten.

Grundlagen

Die Bauproduktegesetzgebung schreibt vor, dass die Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale bestimmt und in der Leistungserklärung angegeben werden muss. Ohne diese darf ein Produkt nicht in Verkehr gebracht werden.

Grundlage für die Leistungserklärung bilden die Normen. In der Schweiz werden die harmonisierten Normen vom zuständigen Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bezeichnet und im Bundesblatt veröffentlicht. Weil die Schweiz ihre technischen Vorschriften auf diejenigen ihrer wichtigsten Handelspartner abstimmt und europäische Normen in der Regel unverändert in das nationale Normenwerk übernimmt, finden durch die EU-Kommission harmonisierte Normen durch Verweisungen im Schweizer Recht auch in der Schweiz Anwendung. Diese harmonisierten Normen werden von europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) aufgrund eines von der EU-Kommission erteilten Mandats erarbeitet.

Sonnenschutz im Normenstau

Bei Sonnenschutzprodukten sind grundsätzlich zwei rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen:

- Bauproduktegesetzgebung
[SR 933.0 (Bauproduktegesetz) mit SR 933.01 Bauprodukteverordnung]]
- Gesetzgebung über die Sicherheit von Maschinen
[SR 930.11 (Bundesgesetz über die Produktesicherheit) mit SR 819.14 (Maschinenverordnung)]

Bei der Maschinenrichtlinie wurden die Normen durch die EU-Kommission harmonisiert und im Office Journal of the European Union publiziert. Für motorisierte Produkte hat die Konformitätserklärung demnach nach den Produktnormen «EN 13659:2015» und «EN 13561:2015» zu erfolgen.

Anders sieht die Sachlage bei der Bauprodukteverordnung aus. Aktuell besteht die Herausforderung, dass mit der «EN 13561:2015 Markisen - Leistungs- und Sicherheitsanforderungen» als Nachfolgerin zur «EN 13561:2004+A1:2008 Markisen - Leistungs- und Sicherheitsanforderungen» zwar eine neue Produktnorm im Sonnenschutzbereich erarbeitet und durch das CEN publiziert, diese von der EU-Kommission aber noch nicht harmonisiert wurde. Grund dafür sind Meinungsverschiedenheiten in der EU betreffend dem heute gültigen Normensystem. Dieses wird aktuell von Grund auf überprüft. Aufgrund dieser Situation kommt es in verschiedenen Bereichen des Bauwesens zu einem «Normenstau».

Der in der Schweiz für die Baunormen zuständige Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat die neue Norm EN 13561:2015 bereits vertrieben. Ausschreibungen können daher auf diese Norm referenzieren. Entsprechend beziehen sich auch Hersteller von Markisen in ihren Leistungserklärungen auf diese Norm. Da diese nicht harmonisiert ist, dürfen sich Leistungserklärungen jedoch aus formellen, juristischen Gründen nicht auf die neue Norm abstützen. Für das Inverkehrbringen der Produkte und deren Bereitstellen auf dem Markt ist vorderhand die Normausgabe 2004+A1:2008 massgebend.

Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Windwiderstandsklassen. In der Version 2004+A1:2008 (siehe auch SIA 342 und das VSR-Merkblatt «über den Einfluss von Windgeschwindigkeiten auf Sonnen- und Wetterschutzsysteme») werden bei Markisen lediglich Widerstandsklassen von 0 – 3 ausgewiesen. In der neuen Norm 2015 werden diese auf 0 – 6 ausgeweitet, da Produkte inzwischen entsprechend weiterentwickelt wurden. Besonders betroffen sind die so genannten ZIP-Produkte oder «Markisen mit Seitenführung ohne Zugsystem und mit rollbarem Tuch in der Seitenführung» wie sie in der Normterminologie genannt werden. Diese Produkte können ohne Einschränkungen bis Windklasse 6 geprüft werden, aufgrund der nicht harmonisierten Norm fehlt aber das offizielle Prüfverfahren. Somit muss für diese Produkte die Windklasse 0 ausgewiesen werden.

Lösung mit *

Damit die Produkte korrekt in Verkehr gesetzt werden können, empfiehlt der VSR nach Rücksprache mit dem Marktüberwacher, in der Leistungserklärung bei der ausgewiesenen Leistung die Windklasse 0 zu definieren und einen Hinweis anzugeben:

«Ausgewiesener Wert gemäss aktuell gültiger harmonisierter Norm SN EN 13561:2004 + A1:2008. Höhere Windklassen werden in der SN EN 13561:2015 definiert. Nach dieser Definition erreicht das vorliegende Produkt die in der Bemerkung angegebene Windklasse».

Die nach der neuen Norm gemessene Leistung kann dann im Feld «Bemerkung» angegeben werden (siehe Beispiel unten).

Damit erfüllen die Hersteller die juristischen Vorgaben und können ihre Produkte gemäss ihrer Leistungsfähigkeit in den Markt bringen.

Weitergehende Empfehlungen des VSR

Information Bauherr/Architekten

Der VSR empfiehlt, bei Ausschreibungen mit der Norm «EN 13561:2015 Markisen - Leistungs- und Sicherheitsanforderungen» oder bei Anfragen zum Windwiderstand ab Klasse 3 und mehr die Bauherren bzw. Architekten über die Anpassung in den Leistungserklärungen zu informieren.

CE-Kennzeichnung

- Die CE Kennzeichnung muss nach neuer Norm gestaltet werden. Die Europäische Gesetzgebung (Europäische Bauprodukte Verordnung, Artikel 8 und 9, insbesondere Abschnitt 2), seit 2013 in Kraft, verlangt dies explizit. Daher müssen Produkte, die exportiert werden, entsprechend gekennzeichnet sein.
- In der Schweiz gibt es keine solche Regelung. Hier haben wir die EU-Spielregeln nicht direkt übernommen. Für den Schweizer Markt muss demnach keine CE-Kennzeichnung angebracht werden.
- Die CE-Kennzeichnung muss für den Handel sichtbar angebracht werden. Sie soll somit sichtbar sein, wenn das Produkt ausgepackt wird, also kurz vor der Montage. Die Etikette muss nach dem Einbau nicht mehr sichtbar sein, ist für den Endkunden nicht relevant.
- In den einzelnen EU-Ländern können unterschiedliche Vorgaben gelten. Genauere Angaben erhalten die Unternehmen von Behörden in den Exportländern.

Energiekenndaten

Auch Die Energiekenndaten (zusätzlicher Wärmewiderstand ΔR und Gesamtenergiedurchlassungsgrad g_{tot}) sind gemäss alter Norm keine wesentlichen Produktmerkmale. Sie sind somit ebenfalls nicht Teil der Leistungserklärung. Sie können jedoch in einem separaten Dokument oder im Anhang zur Betriebsanleitung aufgeführt werden.

Montage

Ein Sonnenschutzprodukt kann die nach der Prüfnorm festgestellte Windklasse und die entsprechenden Windgeschwindigkeiten nur aushalten, wenn es korrekt montiert ist. In der Leistungserklärung dürfen bei der erklärten Leistung keine Vorbehalte wie *"Die erklärte Leistung gilt nur für das Produkt. Nach der Montage kann sich durch den Montageuntergrund eine geringere Leistung ergeben"* angebracht werden. Der VSR empfiehlt den Mitgliedern, die korrekte Montage in Abhängigkeit des Montageuntergrunds in der Montageanleitung klar zu dokumentieren.

Wartung

Damit ein Sonnenschutzprodukt seine Windklasse während seiner gesamten Lebensdauer beibehalten kann, sind unter Umständen in Abhängigkeit des Produkts Kontroll- oder Wartungsintervalle notwendig. In diesem Fall ist ein Hinweis auf die Kontrollen und Wartungen in der Betriebsanleitung anzubringen.

Vorlage Leistungserklärung Markisen:



HERSTELLER
LOGO

Leistungserklärung

LE/DoP-Nr.: Dokumentnummer (Original Leistungserklärung)

Produktbezeichnung: Produktbezeichnung

Produkt-Typ: Typ A
Typ B

Verwendungszweck: nach SN EN 13561:2004 + A1:2008 - Aussenliegender Sonnenschutz

Hersteller: Herstellername
Strasse
PLZ, Ort

Leistungserklärung nach alter
Norm

System zur Bewertung: Bauprodukteverordnung EU 305/2011 System 4, Anhang V.

Erklärung Leistung: Das Produkt erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung die wesentlichen Eigenschaften gemäss folgender Norm.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Norm	Bemerkung
Widerstand gegenüber Windlast (Windklasse)*	X	SN EN 13561:2004 + A1:2008	

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Name
Funktion
Ort, Datum

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist alleine die obengenannte Herstellerin verantwortlich.

Hersteller oder produkt-
spezifische Angaben

Produkte, welche nach neuer Norm eine höhere Endklasse aufweisen (ZIP)



HERSTELLER
LOGO

Leistungserklärung

LE/DoP-Nr.: Dokumentnummer (Original Leistungserklärung)

Produktbezeichnung: Produktbezeichnung

Produkt-Typ: Typ A
Typ B

Verwendungszweck: nach SN EN 13561:2004 + A1:2008 - Aussenliegender Sonnenschutz

Hersteller: Herstellername
Strasse
PLZ, Ort

System der Bewertung: Bauprodukteverordnung EU 305/2011 System 4, Anhang V.

Erklärung Leistung: Das Produkt erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung die wesentlichen Eigenschaften gemäss folgender Norm.

Leistungserklärung nach alter Norm

Leistung nach neuer Norm in Bemerkung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Norm	Bemerkung
Widerstand gegenüber Windlast (Windklasse)*	0*	SN EN 13561:2004 + A1:2008	Windklasse y gemäss SN EN 13561:2015

() Ausgewiesener Wert gemäss aktuell gültiger harmonisierter Norm SN EN 13561:2004 + A1:2008. Höhere Windklassen werden in der SN EN 13561:2015 definiert. Nach dieser Definition erreicht das vorliegende Produkt die in der Bemerkung angegebene Windklasse. Diese Norm ist europäisch noch nicht harmonisiert.*

Hinweis auf Rechtslage

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Name
Funktion
Ort, Datum

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist alleine die obengenannte Herstellerin verantwortlich.

Hersteller oder produkt-spezifische Angaben



Vorlage Konformitätserklärung Markisen:



HERSTELLER
LOGO

EG-Konformitätserklärung
(Original EG-Konformitätserklärung)

Produktbezeichnung:

Produkt-Typ:

Konformität nach neuer Norm

Verwendungszweck: nach SN EN 13561:2015 - Aussenliegender Sonnenschutz

entspricht bei Motorantrieb den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der EMV- Richtlinie 2014/30/EU.

Insbesondere wurden alle unten aufgelistete harmonisierte Normen angewandt:

SN EN 13561:2015	Markisen - Leistung- und Sicherheitsanforderungen
EN 60335-2-97:2006+A11:2008 +A2:2010+A12:2015	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 2-97: Besondere Anforderungen für Rollläden, Markisen, Jalousien und ähnliche Einrichtungen

Bevollmächtigte Person für das Zusammenstellen der technischen Unterlagen gemäss Anhang VII A der Richtlinie 2006/42/EG:

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Hersteller oder produkt-
spezifische Angaben

Vorlage Leistungserklärung Abschlüsse aussen:



HERSTELLER
LOGO

Leistungserklärung

LE/DoP-Nr.: Dokumentnummer (Original Leistungserklärung)

Produktbezeichnung: Produktbezeichnung

Produkt-Typ: Typ A
Typ B

Verwendungszweck: nach SN EN13659:2008 - Aussenliegender Sonnenschutz

Hersteller: Herstellername
Strasse
PLZ, Ort

Leistungserklärung nach alter
Norm

System der Bewertung: Bauprodukteverordnung EU 305/2011 System 4, Anhang V.

Erklärung Leistung: Das Produkt erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung die wesentlichen Eigenschaften gemäss folgender Norm.

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte Norm	Bemerkung
Widerstand gegenüber Windlast (Windklasse)	X	SN EN 13659:2004 + A1:2008	

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Name
Funktion
Ort, Datum

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ist alleine die obengenannte Herstellerin verantwortlich.

Hersteller oder produkt-
spezifische Angaben

**Vorlage Konformitätserklärung
Abschlüsse aussen:**



HERSTELLER
LOGO

EG-Konformitätserklärung
(Original EG-Konformitätserklärung)

Produktbezeichnung:

Produkt-Typ:

Konformität nach neuer Norm

Verwendungszweck: nach SN EN 13659:2015 - Aussenliegender Sonnenschutz

entspricht bei Motorantrieb den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der EMV- Richtlinie 2014/30/EU.

Insbesondere wurden alle unten aufgelistete harmonisierte Normen angewandt:

SN EN 13659:2015	Abschlüsse aussen - Leistung- und Sicherheitsanforderungen
EN 60335-2-97:2006+A11:2008 +A2:2010+A12:2015	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 2-97: Besondere Anforderungen für Rollläden, Markisen, Jalousien und ähnliche Einrichtungen

Bevollmächtigte Person für das Zusammenstellen der technischen Unterlagen gemäss Anhang VII A der Richtlinie 2006/42/EG:

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Hersteller oder produkt-
spezifische Angaben